

ms Haus



aber auch wieder Chancen auf ein echtes Haus. [Boris Roessler dpa/A3471]

in Geld verbrau-

reichszahlung sei

ar, einen Kredit

onte der OGH.

würden ausrei-

ngen fehlen. So

die Frau für eine

kreditwürdig

sie auch genug

n sich das Haus

leisten zu kön-

kungen unterliege und deswegen das Haus mehr benötige.

Klar machte der OGH aber: „Gesundheitliche Beeinträchtigungen können ein (weiteres) schützenswertes Interesse an der Ehe- wohnung begründen.“ Und durch- blicken ließen die Richter (1 Ob 29/23f) ebenso, dass die Tiere eine Rolle spielen: „Auch die Betreuung der Haustiere wäre bei der vorzu- nehmenden Interessenabwägung nicht außer Acht zu lassen.“

Österreich kämpft um sein Adelsverbot

Regierung ficht Verurteilung durch Gerichtshof für Menschenrechte an.

Wien. Österreich gibt sich nach seiner jüngsten Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte noch nicht geschlagen. Der EGMR hatte im Fall „Künsberg Sarre gegen Österreich“ entschieden, dass vier Personen zu Unrecht das „von“ vor dem Doppelnamen gestrichen worden war, nachdem sie jahrelang hoch offiziell und auch im Personenstandsregister „von Künsberg Sarre“ geheißen hatten.

Der EGMR sah darin einen unzulässigen Eingriff ins Recht auf Privat- und Familienleben, sei doch der Name in der lang geduldeten Form Teil der menschlichen Identität geworden. Obwohl das Urteil einstimmig gefällt wurde, will die Regierung dem Vernehmen nach einen Antrag stellen, den Fall noch der Großen Kammer zu überweisen. Heute, 17. April, endet die Frist dafür.

Die Aufhebung des Adels mit Ende der Monarchie ist gleichsam Teil des genetischen Codes der Republik. Österreich dürfte sich darauf berufen, dass das Verbot von Adelsprädikaten wie „von“, Graf oder Fürst genauso im Verfassungsrang steht wie die Europäische Menschenrechtskonvention. (kom)